



2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Im Plangebiet sind nur Ziegelnbauten mit dunklen Rahmenrosten zulassen. Zur Auflockerung des Gesamtbildes sind helle Putzflächen bis zu 2/5 der Außenflächen des aufstehenden Mauerwerks gestattet. Für Gassen sind Flächsteine zugelassen, Kellergassen sind nicht zugelassen. Drenpel bis zu einer Höhe von 0,50 m, gemessen von der Fußbodenoberkante der Erdgeschosse bis zum Anschnitt der Außenmauer mit der Sperrschicht, sind nur bei Wohnbauten mit einem Vollgeschoss gestattet. Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht höher angesetzt werden, als es die Entwässerung zur Verfüllung erfordert. Feile Einfriedungen der Grundstücke sind nicht gestattet. Hecken bis zu 0,70 m Höhe in Verbindung mit Einfriedungen, sowie nur heimische Hecken, Büsche und Sträucher, sind gestattet. Auf den nicht überbauten Grundstücksflächen gem. § 23 Abs. 5 der Bauutzungsverordnung sind Nebenanlagen gem. § 14 der Bauutzungsverordnung ~~und Anlagen~~ nicht zugelassen. Die eingetragenen Fisistellen sind zwingend. Die Beheizung der Abwasser erfolgt durch einwandfreie Kleinkläranlagen mit anschließender Siedtiegelnabwasserklärung nach DIN 4261. Fließgrabenbreite = 10 lfm / Person.

Gemindert lt. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10. Juni 1976

Bebauungsplan WESTBEVERN „Vadrup Süd“

Gemarkung Westbevern
Flur 26
Maßstab 1:1000

BESTANDSANGABEN	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	1. FESTSETZUNGEN DER BAULICHEN NUTZUNG	BEBAUUNGSPLANES VERKEHRSFLÄCHEN	WEITERE NUTZUNGSARTEN	GESTALTUNG DER BAUL. NUTZUNG
<p>Fur die Erhebung der Flächennutzungspläne sind:</p> <p>§ 4 und 26 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (OGS. NW. S. 167) die §§ 123-30 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 26.6.1960 (BGBL. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 28.11.1960 (GVB. I. NW. S. 433), die Bestimmungen der Bauutzungsverordnung vom 28.11.1960 (BGBL. I S. 123) der § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.11.1960 (GVB. I. NW. S. 373).</p>	<p>Für die Erhebung der Flächennutzungspläne sind:</p> <p>Landkreis Münster Der Oberbürgermeister im Auftrag</p> <p>gen. Grundkarte</p>	<p>Die Flächennutzungspläne entsprechen den Anforderungen des § 1 der Flächennutzungsverordnung vom 12. Januar 1952.</p> <p>Muster, den 25.3.64</p> <p>Landkreis Münster</p> <p>Stollmann</p> <p>Kreisvermessungsdezernat</p>	<p>Die Grundkarte hat am 20.6.63 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.</p> <p>Westbevern, den 20.6.63</p> <p>Wielers</p> <p>Bürgermeister</p> <p>Korrenzen</p> <p>Ratamittel</p> <p>Köper</p> <p>Schiffhäuser</p>	<p>Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 27.8.63 bis zum 24.9.63 einschließlich öffentlich, und am 23.7.63 öffentlich bekannt gemacht worden.</p> <p>Tegle, den 2.10.63</p> <p>Heiderich</p> <p>Beauftragter</p> <p>Wielers</p> <p>Beauftragter</p> <p>Zandmann</p> <p>Zandmann</p> <p>Heiderich</p> <p>Beauftragter</p>	<p>Diese Bauvorschriften sind nach § 11 BausG. mit Verfallung vom 10.4.1970 genehmigt worden.</p> <p>Muster, den 10.4.70</p> <p>Der Regierungsverband</p> <p>Wielers</p> <p>Beauftragter</p> <p>Heiderich</p> <p>Beauftragter</p>
<p>Flurstücks- oder Eigentums-grenze</p> <p>wohnortliche Bebauung mit</p> <p>Fisistellung</p> <p>Wirtschaftsgebäude</p> <p>Flurgrenze</p> <p>Bebauung</p>	<p>Nutzungsgrenze</p> <p>Topographische Umrifflinie</p> <p>Waldlinie</p> <p>Landwald</p> <p>Mischwald</p> <p>Grundland</p>	<p>ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</p> <p>WR Reines Wohngebiet</p> <p>WA Allgemeine Wohngebiete</p> <p>BAU Grenze des räumlichen Geltungsbereiches</p>	<p>STADTWERKSSTÄDLICHEN</p> <p>STRASSENBREITENSTÄDLICHEN</p>	<p>FLÄCHEN FÜR GÄSSEN UND STEIGSTRASSE</p> <p>GÄSSEN</p> <p>TIERFRONTEN (Gemeinnutz Wasser-versorgung)</p>	<p>Fisistellung zwingend</p> <p>1 Vollgeschos 35-40° Dachneigung</p>

STAND: DEZ-78 AKT-83
NOV. 87

INGETRAGENE ÄNDERUNGEN
1. Änderung
2. "

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BausG. sind am 10.4.70 öffentlich bekannt gemacht worden.

Muster, den 10.4.70

Der Regierungsverband

Wielers

Beauftragter

Heiderich

Beauftragter